

Kapitel IX der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Clearing von Wertpapierdarlehens- Transaktionen

Stand 04.12.2017

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 2

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Präambel

Dieses Kapitel IX bildet einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG und entsprechende Verweise in sonstigen Regularien oder Dokumenten auf die Clearing-Bedingungen gelten auch für dieses Kapitel IX.

~~Entsprechend Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 gelten~~ Kapitel I gilt zusammen mit diesem Kapitel IX und allen Verweisen herein in andere Kapitel oder Anhänge der Clearing-Bedingungen für alle Clearing-Mitglieder ~~(einschließlich FCM-Clearing-Mitglieder)~~ mit einer entsprechenden Clearing-Lizenz, ~~deren Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden, ICM-Kunden und FCM-Kunden~~ sowie für alle Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz ~~und alle Interim-Teilnehmer~~ (jeweils, falls anwendbar).

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 3

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.1 Clearing-Lizenz

[...]

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

[...]

(2) Der Antragsteller hat die Einhaltung der folgenden Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen (soweit im Hinblick auf den jeweiligen Inhalt der Clearing-Lizenz anwendbar):

(a) [...]

(b) (i) die erforderlichen Geldkonten gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (b) für Geldzahlungen in EUR, CHF und GBP mit der Maßgabe, dass der Antragsteller für Geldzahlungen in CHF und/oder GBP (mit Ausnahme von Zahlungen in GBP von der bzw. an die Eurex Clearing AG in Bezug auf Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt), die nicht auf Margin bezogen sind, alternativ ein Mehrwährungsgeldkonto bei

- ~~Clearstream Banking AG („CBF“)~~ als CBF(I)-Konto, und/oder
- Clearstream Banking S.A. oder
- Euroclear Bank SA/NV nutzen kann; und

(ii) für Geldzahlungen in USD ein Konto bei einer Abwicklungsbank für USD.

[...]

1.1.3 Spezielle Darlehensgeber-Lizenz

[...]

(5) Zur Erteilung der Speziellen Darlehensgeber-Lizenz müssen die folgenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:

[...]

(c) (i) die erforderlichen Geldkonten gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (b) für Geldzahlungen in EUR, CHF und GBP mit der Maßgabe, dass der Antragsteller für Geldzahlungen in CHF und/oder GBP, die nicht auf Margin bezogen sind, alternativ ein Mehrwährungsgeldkonto bei

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 4

- ~~Clearstream Banking AG („CBF“)~~ als CBF(I)-Konto, und/oder
- Clearstream Banking S.A. oder
- Euroclear Bank SA/NV; und

(ii) für Geldzahlungen in USD ein Konto bei einer Abwicklungsbank für USD.

[...]

(e) ein CBF(I)-Konto bei ~~Clearstream Banking AG („CBF“)~~ und Konten bei

- CBF und/oder
- SIX SIS AG, Zürich („SIX SIS“) und/oder
- Euroclear France SA (Euroclear Frankreich) und/oder
- Caisse Interprofessionnelle de Dépôts et de Virements de Titres SA / Interprofessionnelle Effectendepositen Girokas NV (C.I.K.) (Euroclear Belgien) und/oder
- Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V. (NECIGEF) (Euroclear Niederlande) und/oder
- EUI

als Abwicklungskonten für Aktien und Exchange Traded Funds,

und/oder Abwicklungskonten für festverzinsliche Wertpapiere bei

- CBF als CBF(I)-Konto oder
- Clearstream Banking S.A. oder
- Euroclear Bank SA/NV;

[...]

(6) Die folgenden Bestimmungen aus Kapitel I und diesem Kapitel IX finden keine Anwendung auf Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz:

- (a) (i) die Bestimmungen über die Konstruktion als ein separater Rahmenvertrag gemäß Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt B Ziffer 4.22.1.4 und (ii) Kapitel I Abschnitt ~~3-und-4~~;
- (b) die Bestimmungen zu den Folgen einer Beendigung gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.3 und 7.5 und Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer ~~68~~ sowie hinsichtlich einer Beendigung in Bezug auf die Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9;

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 5

- (c) die Margin-Verpflichtung gemäß Ziffer 1.3 zusammen mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer ~~46~~;

[...]

1.2 Abschluss von Transaktionen

[...]

1.3 Margin-Verpflichtung

- (1) Das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und das Darlehensgeber Clearing-Mitglied unterliegen jeweils einer eigenen Margin-Verpflichtung (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer ~~46~~ beschrieben), es sei denn Ziffer 2.1.5 Abs. (2) oder (5) finden Anwendung.

[...]

.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 6

Abschnitt 2 Bedingungen für Wertpapierdarlehens-Transaktionen

Die Bedingungen für Wertpapierdarlehens-Transaktionen werden in diesem Abschnitt 2 beschrieben.

[...]

2.1.2 Eligible Nominalsicherheits-Vermögenswerte und Rücklieferungsanspruch

[...]

- (4) Sofern nicht Ziffer 2.1.5 Abs. (2) anwendbar ist, begründet bzw. erhöht die tatsächliche Lieferung von Eligiblen Nominalsicherheits- Vermögenswerten in Bezug auf die Nominalsicherheit durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensgeber oder durch den Eurex Clearing Darlehensnehmer an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (1) eine Forderung des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds gegenüber dem Eurex Clearing Darlehensgeber bzw. eine Forderung des Eurex Clearing Darlehensnehmers gegenüber dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied, auf die Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 24.25.21 Satz 1 *mutatis mutandis* anzuwenden ist (jeweils ein „**Rücklieferungsanspruch**“). Der entsprechende Rücklieferungsanspruch wird gemäß Ziffer 2.3.3 fällig.

[...]

2.1.4 Lieferung von Darlehenspapieren und Gleichwertigen Darlehenspapieren

Darlehenspapiere und Gleichwertige Darlehenspapiere werden frei von Zahlung geliefert. Kapitel I, Abschnitt 1 Ziffern 1.2.5, 1.4.2 (mit Ausnahme von Absatz (2)) und 1.4.3 finden insoweit entsprechende Anwendung auf die Lieferung von Darlehenspapieren und Gleichwertigen Darlehenspapieren. Die in Kapitel I Absatz 1 Ziffer 1.4.2 Satz 2 enthaltene Verpflichtung, eine Vollmacht an die Eurex Clearing zu erteilen, gilt nicht in Bezug auf Darlehenspapiere und Gleichwertige Darlehenspapiere, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt.

2.1.5 Bereitstellung von Nominalsicherheiten, Gleichwertigen Nominalsicherheiten und Rückverpfändungs-Nominalsicherheiten

[...]

- (3) Hinsichtlich einer Wertpapierdarlehens-Transaktion zwischen dem Eurex Clearing Darlehensnehmer und einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) gelten die folgenden besonderen Regelungen:

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 7

- (b) die jeweilige Wertpapierdarlehens-Transaktion wird nicht Bestandteil einer Grundlagenvereinbarung oder des gesonderten Rahmenvertrags gemäß Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt B Ziffer 4.22.4.4 und ist von allen anderen Transaktionen des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds (Pfandrecht) (handelnd in dieser Funktion oder in jeder anderen Funktion) gemäß den Clearing-Bedingungen (einschließlich anderer mit einem Pfandrecht besicherter Wertpapierdarlehens-Transaktionen) rechtlich getrennt zu behandeln,
- (c) die jeweilige Wertpapierdarlehens-Transaktion unterliegt nicht den Bestimmungen zur Beendigung und deren Folgen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7 und gemäß Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt B Ziffer 68 sowie zur Gesamtbeendigung bezüglich der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9, und

[...]

2.7.2 Beendigung/Rückgabe

[...]

(4) [...]

- (d) Sollte ein Beendigungstag in Bezug auf das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied eintreten, erlöschen (*auflösende Bedingung*) zusätzlich zu den in Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 86.43.1 genannten Ansprüchen und Verpflichtungen alle Rücklieferungsansprüche des Eurex Clearing Darlehensgebers gegenüber dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied in Bezug auf Gleichwertige Nominalsicherheiten zum Beendigungszeitpunkt. Für die Bestimmung des Differenzanspruchs in Bezug auf das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied findet Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.3 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

[...]
